



# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

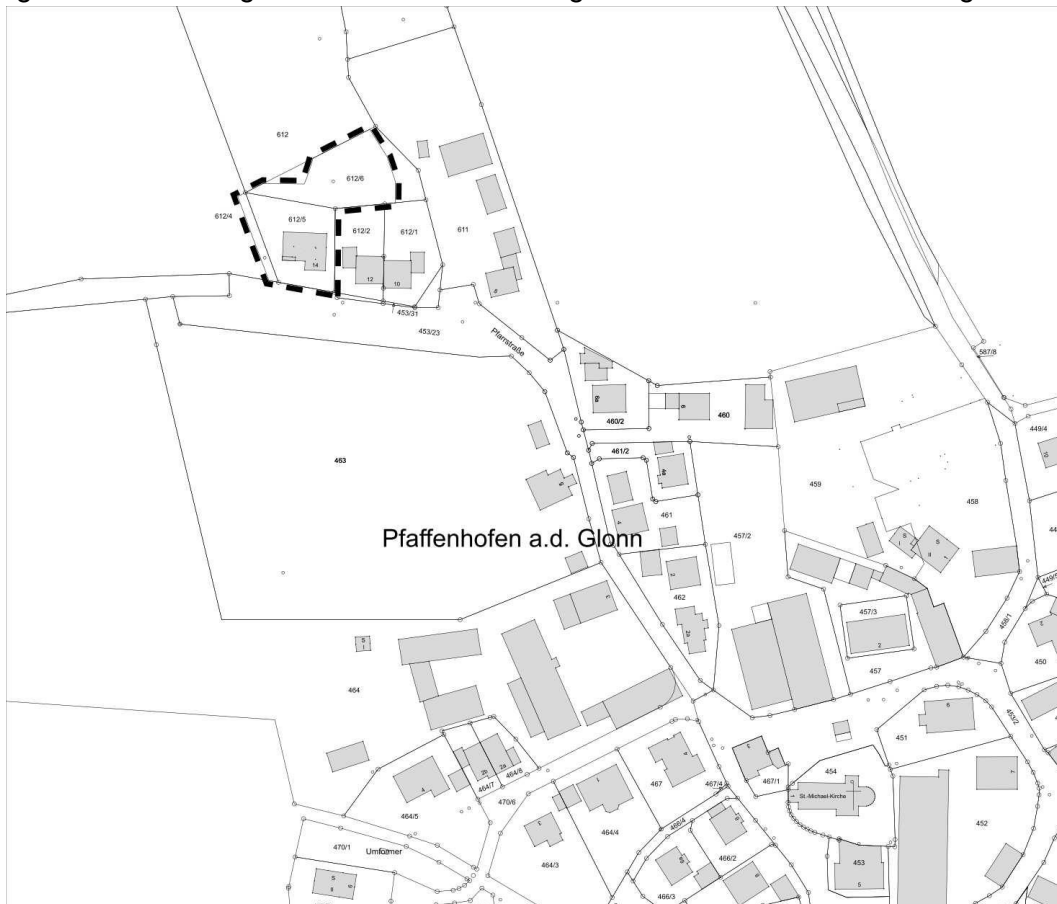
- **Bebauungsplan „An der Pfarrstraße“ in Pfaffenhofen a.d. Glonn  
1. Änderung**

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2024 den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Pfarrstraße“ in Pfaffenhofen a.d. Glonn gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Inhalt der Änderung ist es, einen Anbau an ein bestehendes Wohngebäude zu ermöglichen. Hierzu wird das MI 3 im Norden der Pfarrstraße erweitert.

Der Umgriff des Änderungsbereiches ist in nachfolgender Grafik stark umrandet gekennzeichnet.



Der Entwurf (Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht) in der Fassung vom 08.04.2024 wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**22.04.2024 bis 23.05.2024**

im Internet veröffentlicht unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→Gemeindename: Pfaffenhofen a.d. Glonn → laufende Bauleitplanverfahren

ausgehängt am: 17.04.2024  
abgenommen am: 24.05.2024

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln ([ludwig.ableitner@pfaffenhofen-glonn.de](mailto:ludwig.ableitner@pfaffenhofen-glonn.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform bei der Gemeindeverwaltung in 85235 Egenburg, Hauptstraße 14 Anschlagtafel Treppenhaus 1. OG während der **Dienststunden (Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)** zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder unter <https://www.pfaffenhofen-glonn.de/bauleitplanung> eingesehen werden kann.

.....  
Helmut Zech, 1. Bürgermeister